

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz in
Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Offstein
vom 22. August 2000

Aufgrund des § 24 GemO in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) in Verbindung mit § 18 Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBL. S. 175) i.d.F. vom 09.11.1999 (GVBL. S. 413) und der §§ 2 bis 7 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 (GVBL. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1999 (GVBL. S. 325), hat der Ortsgemeinderat Offstein am 21.08.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für folgende Amtshandlungen sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

1. Für die Erteilung von Bescheinigungen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts gem. § 28 BauGB

bei Verkaufspreisen bis 10.000 DM / 5.000 Euro	Gebühr	25 DM / 13 Euro
bis 50.000 DM / 25.000 Euro		50 DM / 25 Euro
bis 100.000 DM / 50.000 Euro		75 DM / 38 Euro
darüber		100 DM / 50 Euro

2. Für Teilungsgenehmigungen
 Negativzeugnis nach § 20 Abs. 2 BauGB 50 DM / 25 Euro

 Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB 100 DM / 50 Euro
3. Verwaltungsverfahren nach § 67 LBauO 100 DM / 50 Euro

§ 2

Auslagen, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Amtshandlungen bestehen, sind von den Gebührenschuldern zu erstatten, soweit diese nicht bereits in die Gebühren eingerechnet sind.

Insbesondere sind dies folgende Auslagen:

1. Fernspreckgebühren
2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge
3. Postgebühren

§ 3

Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Satzung am 01. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt die Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offstein, den 22. August 2000
ausgefertigt:



(Kuhn)
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung;
Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- (2) vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Offstein, den 22. August 2000



(Kuhn)
Ortsbürgermeister